

Regierung des Fürstentums Liechtenstein  
Frau Regierungschefin Brigitte Haas  
Ministerium für Präsidiales und Finanzen  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Per E-Mail: [finanzen@regierung.li](mailto:finanzen@regierung.li)

Vaduz, am 04.02.2026

TKr

**Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes (EWR-ZVDG) und des EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetzes (EWR-LVDG)**

Sehr geehrte Frau Regierungschefin Haas

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, hinsichtlich des im Betreff genannten Vernehmlassungsberichtes der Regierung Stellung nehmen zu können. Nach Durchführung einer entsprechenden Mitgliedervernehmlassung dürfen wir hierzu anmerken wie folgt:

Nach Einschätzung des LAFV hat die *CSDR-Refit* [EU-Verordnung 2023/2845 vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 236/2012] keine direkten Auswirkungen auf die liechtensteinische Fondsbranche, zumal in Liechtenstein keine Zentralverwahrer ansässig sind.

Allerdings ist hervorzuheben, dass die *CSDR-Refit* eine nicht zu unterschätzende mittelbare praktische Relevanz für liechtensteinische Finanzintermediäre hat. Zentrale Verwahrdienstleistungen werden überwiegend über ausländische Zentralverwahrer in Anspruch genommen. Dies zeigt sich insbesondere an der Nutzung des in der Schweiz ansässigen Zentralverwahrers SIX SIS AG, der als Drittstaatszentralverwahrer seine Dienstleistungen im EWR nur noch bis zum 17. Januar 2027 im Rahmen einer Übergangsfrist erbringen darf.

Wie im Vernehmlassungsbericht erläutert, *bedeutet dies, dass Drittstaatszentralverwahrer nach dem 17. Januar 2027 ihre Dienstleistungen nur noch dann im EWR-Binnenmarkt anbieten dürfen, wenn sie über einen Gleichwertigkeitsbeschluss verfügen. Daher ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission Liechtenstein nach dem 17. Januar 2027 keine Sonderregelungen mehr einräumen wird.*

Die Iberclear S.A.U. hat das Notifikationsverfahren gemäss Art. 23 CSDR erfolgreich abgeschlossen und ist seit Anfang Oktober 2025 berechtigt, ihre Dienstleistungen auch in

Liechtenstein anzubieten. Die liechtensteinischen Marktteilnehmer beabsichtigen daher, ihre Zentralverwahrdienstleistungen ab 2026 über Iberclear S.A.U. – einen im EWR zugelassenen Zentralverwahrer – abzuwickeln.

Vor diesem Hintergrund ist es wichtig und von unmittelbarer Relevanz für den Finanzplatz Liechtenstein, dass es im EWR-Übernahmeprozess zu keinen Verzögerungen durch andere EWR-Mitglieder kommt. In diesem Sinne würde eine Vorabumsetzung der CSDR-Refit – falls erforderlich – begrüsst werden.

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Anmerkungen zu diesem Gesetzesvorhaben.

Freundliche Grüsse



David Gamper  
Geschäftsführer



Thomas Krapf  
Rechtsreferent